

Verwendung von Flüssiggas in Schulhäusern

Als Flüssiggas im Sinne dieses Merkblattes gelten brennbare, bei Normaltemperaturen unter Druck verflüssigbare Kohlenwasserstoffe wie Propan, Butan und deren Gemische. Die vorgenannten Brenngase sind etwa doppelt so schwer wie Luft, weshalb sie sich stets am Boden, beziehungsweise an der tiefsten Stelle wie in Schächten, Kanälen, Kellerräumen usw. ansammeln und ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden können.

Wird Luft mit 1,5 – 10 Vol% Flüssiggas vermischt, entsteht ein explosionsfähiges Gemisch.

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 12. April 2006

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt enthält einen Auszug der wichtigsten im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Verwendung von Flüssiggas bis maximal 50 kg in Schulhäusern.

2 Mitgeltende Bestimmungen

Für die Verwendung von Flüssiggas sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- EKAS Richtlinie Nr. 1941 „Flüssiggas, Teil 1: Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen“, Ausgabe Juli 2005.
- EKAS Richtlinie Nr. 1942 „Flüssiggas, Teil 2: Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie“, Ausgabe Januar 1997.

3 Aufstellungsraum

1 Verbrauchsgeräte und Behälter sind in Räumen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) aufzustellen. Wo eine brennbare Bauweise zulässig ist, sind die Räume mit Feuerwiderstand EI 60 / beidseitig EI 30 (nbb) verkleidet zu erstellen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. (EKAS LPG 1, Ziffer 4.1)

2 Mobile Gasgeräte dürfen in Räumen nur benützt werden, wenn diese gut gelüftet oder genügend gross sind. Dabei ist auch der Luftbedarf der Brenner zu berücksichtigen. Mobile Gasgeräte dürfen in Unterflurräumen nur verwendet werden, wenn sie aus Einzelflaschen gespeist werden und eine Zündsicherung (ausgenommen Handbrenner) aufweisen. (EKAS LPG 2, Ziffer 9.6)

4 Lüftung und Luftwechsel

- 1 Aufstellungsräume sind ausreichend natürlich oder künstlich zu lüften.
- 2 Räume gelten als ausreichend natürlich gelüftet, wenn aufgrund der Raumgrösse, der Nutzung, des Gasverbrauchs oder aufgrund der vorhandenen Öffnungen für die Frischluftzufuhr angenommen werden kann, dass keine unzulässigen Gasansammlungen entstehen.
- 3 Räume gelten als ausreichend künstlich gelüftet, wenn ein fünffacher Luftwechsel pro Stunde erfolgt und die Absaugstellen unmittelbar über dem Boden angeordnet sind.
(EKAS LPG 1, Ziffer 4.3; EKAS LPG 2, Ziffer 3.3)

5 Aufstellen von Behältern

- 1 Werden Behälter in Schränken aufgestellt, so sind diese ständig zu belüften. Die Lüftung gilt als ausreichend, wenn zwei nicht verschliessbare Öffnungen vorhanden sind, wovon eine unmittelbar über dem Boden angeordnet sein muss. Jede Lüftungsöffnung muss mindestens 20 cm² pro m² Bodenfläche gross sein.
- 2 Der Aufstellungsraum des Schrankes muss gemäss Ziffer 4 ausreichend gelüftet sein.
(EKAS LPG 2, Ziffer 3.3)

6 Aufstellen von Flüssiggasanlagen

Verbrauchsgeräte und Behälter (auch leere) sind grundsätzlich überflur und in Räumen, welche an einer Aussenwand liegen, aufzustellen. Bei der Aufstellung von Verbrauchsgeräten oder Behältern in Räumen, die allseitig tiefer liegen als der sie umgebende Erdboden (sog. Unterflurräume) oder in Räumen besonderer Lage (z.B. in gefangenen Räumen) sind besondere Schutzmassnahmen erforderlich, die die gleiche Sicherheit gewährleisten.
(EKAS LPG 2, Ziffer 2.5, Abs. 2)

7 Aufstellen in Fluchtwegen

Die Aufstellung von Behältern in Fluchtwegen (Treppenhäuser, Korridore) ist nicht gestattet.
(EKAS LPG 2, Ziffer 3.3, Abs. 4)

8 Konformitätszeichen

Es dürfen nur Gasapparate (z.B. Kochherde, Bunsenbrenner) verwendet werden, die das Konformitätszeichen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) tragen oder über einen gleichwertigen Nachweis der Betriebssicherheit verfügen.
(Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW „G1 Gasleitsätze“, Ausgabe September 2005, Ziffern 1.321, 6.110)

9 Erstellen von Flüssiggasanlagen

1 Es dürfen nur solche Betriebe Flüssiggasanlagen und die dazu erforderlichen Einrichtungen ausführen, die über mindestens eine Person mit genügenden Kenntnissen über Flüssiggase und Installationstechnik verfügen. Diese Person ist für die sachgemässe und sicherheitsgerechte Ausführung verantwortlich.

2 Als Personen, die über genügende Kenntnisse über Flüssiggas und Installationstechnik verfügen, gelten:

- Inhaber der höheren Fachprüfung im Sanitärfach (oder einer anderen gleichwertigen Fachprüfung), sofern sie nachweisen können, dass sie im Bereich Flüssiggas geprüft wurden.
- Berufsleute mit Fähigkeitsausweis im Sanitärfach (oder einer anderen gleichwertigen Fachprüfung), sofern sie nachweisen können, dass sie zusätzlich über die theoretischen Grundlagen im Bereich Flüssiggas geprüft wurden.
- Personen, die nachweisen können, dass sie eine – unter der Aufsicht des Arbeitskreises Flüssiggas der SUVA stehende – praktische und theoretische Prüfung über Flüssiggas bestanden haben.

(EKAS LPG 2, Ziffer 2.4, Abs. 2)

3 Für Auskünfte steht die Gemeindefeuerpolizei zur Verfügung.

10 Bewilligung zur Lagerung von Flüssiggas

Flüssiggas ist in separaten, nach den einschlägigen Vorschriften ausgebauten Räumen zu lagern. Lager bis 50 kg sind bewilligungsfrei. Die Lagerung von mehr als 50 kg Flüssiggas bis 300 kg bedarf einer Bewilligung der Gemeindefeuerpolizei.

(Weisung „Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe“ der Kantonalen Feuerpolizei vom 15. August 2005, Ziffer 4.1)

11 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt auf den 28. April 2006 in Kraft. Das Merkblatt „Flüssiggas in Schulhäusern“ (M 440) vom 3. Juli 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonale Feuerpolizei

